



Jugendordnung

- § 15a Jugendfördervereine** 1. Mitglieder mehrerer Vereine (Stammvereine) können mit Zustimmung der Stammvereine einen Jugendförderverein (JFV) gründen. Der Zweck des Vereins besteht darin, für die Jugendlichen der angeschlossenen Vereine einen leistungsbezogenen Spielbetrieb zu ermöglichen, der anderweitig so nicht erreichbar wäre. Zwischen den Stammvereinen muss ein räumlicher Zusammenhang gegeben sein. Spieltechnische Gründe dürfen nicht entgegenstehen.
2. Der Name des Jugendfördervereins muss das Kürzel JFV enthalten und darf höchstens 25 Zeichen umfassen. Ein eindeutig nachvollziehbarer Ortsbezug muss zu erkennen sein. Der Name eines der Stammvereine darf nicht übernommen werden.
3. Der JFV muss die Neuaufnahme in den HFV gemäß § 7 der Satzung bis zum 30. April beantragen. Dabei ist die schriftliche Zustimmung der Stammvereine vorzulegen. Darüber hinaus muss der Nachweis eines Beratungsgesprächs zwischen den Stammvereinen und einem Beauftragten des Verbandsjugendausschusses unter Beteiligung des örtlich zuständigen Kreisjugendausschusses beigefügt werden.
4. Jeder JFV ist verpflichtet, der Geschäftsstelle des HFV jährlich bis spätestens 30. April über den zuständigen Kreisjugendwart eine aktuelle schriftliche Bestandsmeldung einzureichen. Daraus muss hervorgehen, ob der JFV für das folgende Spieljahr mit den bisherigen Trägervereinen unverändert bestehen bleibt. Gegebenenfalls sind neu hinzukommende sowie ausscheidende Trägervereine anzuführen.
5. Der JFV muss mindestens drei Altersklassen der A-, B-, C- oder D-Junioren bzw. B-, C- und D-Juniorinnen mit mindestens einer Mannschaft besetzt haben. Pro Altersklasse soll der JFV über nicht mehr als zwei Mannschaften verfügen. Sollen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in einer Altersklasse mehr als zwei Mannschaften gestellt werden, bedarf dies der Zustimmung des Verbandsjugendausschusses nach entsprechend begründetem Antrag. Nicht zugelassen sind Mannschaften älterer Altersklassen. Der JFV darf nicht Mitglied einer Jugendspielgemeinschaft sein.
6. Auf dem Spielerpass ist unter dem Namen des JFV zusätzlich der Name des Stammvereins einzutragen, dem der Spieler angehört. Die Spielberechtigung für den Stammverein entfällt. A-Junioren / B-Juniorinnen des JFV können gemäß § 29 bzw. § 30 Jugendordnung zusätzlich in Senioren/Frauenmannschaften ihres Stammvereins eingesetzt werden. Wechselt ein Spieler, der keinem der Stammvereine angehört, zum JFV, muss er sich für einen der Stammvereine entscheiden. Alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten liegen beim JFV. Spieljahre im Stammverein werden bei der Ausbildungsentschädigung angerechnet. Bei Vereinswechseln gemäß § 22 Jugendordnung gehen die Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Vereinswechselangelegenheiten auf den Stammverein über. Ein Zweitspielrecht nach § 28 bzw. 28a Jugendordnung kann auch für einen JFV erteilt werden.
7. Bei Neugründung des JFV werden die Mannschaften der einzelnen Altersklassen in die jeweils höchste Spielklasse der Stammvereine eingegliedert. Dies gilt nicht bei der Eingliederung eines zusätzlichen Stammvereins in einen bereits bestehenden JFV. Bildet sich aus einer bestehenden Jugendspielgemeinschaft ein JFV, kann die Spielklasse der JSG durch den JFV übernommen werden.
8. Das Recht der Stammvereine, eigene Jugendmannschaften zu melden, bleibt unberührt. Diese sind jedoch nur unterhalb der Spielklasse zulässig, in welcher die entsprechende Juniorenmannschaft des JFV eingeteilt ist.

9. Widerruft einer der Stammvereine gegenüber dem JFV und dem HFV (Verbandsgeschäftsstelle) seine Zustimmung nach Nr. 1 dieser Vorschrift, ist über die Zulassung für das darauf folgende Spieljahr durch den Verbandsjugendausschuss neu zu entscheiden. Der Widerruf muss bis zum 31. März erklärt werden. In Jugendordnung Seite 9 von 20 Letzte Änderung: Vorstand am 04.09.2020 diesem Fall sind die betreffenden Spieler des zurückziehenden Vereins nur noch für ihren Stammverein spielberechtigt. Das Teilnahmerecht an den vom JFV erspielten Spielklassen verfällt für alle Stammvereine.

10. Insgesamt 15 A-, B- und C-Junioren-Spieler eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 120 Nr. 3 e) Spielordnung. 11. Der Verbandsjugendausschuss kann weitere Durchführungsbestimmungen erlassen.